

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst:  
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:  
1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis  
Biertel. Jrl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
und des Stadtrathes  
zu  
**Pulsnik.**



Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckereien von A. Pabst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentanz,  
Rudolph Hoffe und G. L.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Knifzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 65.

13. August 1898.

Für die zum Nachlasse des Fabrikanten **Julius Hermann Müge** in Pulsnik gehörigen Haus- und Fabrikgrundstücke Nr. 216 F und Nr. 217 des Brandkatasters ist seitens eines auswärtigen Kaufliebhabers ein Gebot beim hiesigen Amtsgericht abgegeben worden.

Zur eventuellen Erlangung eines höheren Gebotes ist

**Mittwoch, der 17. August 1898**  
Vormittags 9 Uhr

als **Mehrbietungstermin** anberaumt worden.

Es werden daher hiermit alle Diejenigen, welche auf Erwerbung dieser Grundstücke reflektiren, aufgefordert, sich an dem obengedachten Tage zur angegebenen Stunde an hiesiger **Amtsstelle** einzufinden und ihre Gebote abzugeben.  
Pulsnik, am 8. August 1898.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

## Bekanntmachung,

Auf Grund des ersten Nachtrages zu dem Regulativ vom 7. Mai 1890, die Räumung der Dünger- und Jauchengruben betr., wird hiermit eingeschärft, daß nach Punkt 15 Abs. 2 die Grubenräumung und Abfuhr des Inhaltes während des **Sommers**, d. i. vom **1. Mai bis 30. September** nur bis früh 7 Uhr und Nachmittags von 6 Uhr an, vorgenommen werden darf und daß Zuwiderhandlungen nach Punkt 18 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft werden.  
Pulsnik, am 11. August 1898.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bekanntmachung,

die Verlängerung der Hundesperre betr.

Nachdem am 4. d. Mts. in Großröhrsdorf ein Hund getödtet worden ist, welcher b i der Section als tollwuthkrank befunden worden ist, so wird die in der Bekanntmachung vom 28. Juni d. Js. bis auf den 25. September d. Js. bestimmte Frist der Hundesperre für hiesige Stadt mit Flurbzirk auf die Zeit bis mit **3. November d. Js.** ausgedehnt. Auch für diese Frist gelten die in den Bekanntmachungen vom 28. Juni, 8. Juli und 23. Juli d. Js. rückfichtlich dieser Hundesperre bereits getroffenen Bestimmungen. Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, wenn Hunde innerhalb des hiesigen Stadt und Flurbzirks während der Dauer der Hundesperre frei umherlaufend betreffen und dabei eingefangen werden, deren sofortige Tödtung durch die Polizeibehörde angeordnet werden kann, falls dieselbe durch die Umstände geboten erscheint.  
Pulsnik, am 12. August 1898.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Hundesperre.

Am 4. August d. Js. ist in Großröhrsdorf ein weißer männlicher Spitz mit schwarzer Nase getödtet worden, ferner am 6. d. Js. in Bohra ein schwarzer männlicher Mopsbastard. Beide Hunde sind als tollwuthkrank befunden worden.

Für die Ortshafte Großröhrsdorf, Bretinig, Dhorn, Böhmisches-Vollung, Lichtenberg, Hauswalbe, Pulsnik M. S. wird deshalb auf die Dauer von 3 Monaten, also

**bis mit 3. November d. Js.,**

für die Ortshafte Bohra, Röhrsdorf, Sella, Krafau, Zochau, Quosdorf, Zietich, Otterschütz, Steinborn, Schmorkau, Stenz mit Glauschnitz, Königsbrück, Laußnitz

**bis mit 5. November d. Js.**

nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895 §§ 16 fg. und mit §§ 3 fg. der Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 30. Juli 1895, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde verhängt oder, soweit bereits Hundesperre angeordnet ist, diese verlängert, auch die sofortige Tödtung derjenigen Hunde und Katzen aufgegeben, rückfichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortshafte nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sichern Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betreffen und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur Unterfuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizei-behörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genomener Kenntniß unverzüglich hier einzufinden hat.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 8. August 1898.

von Erdmannsdorff.

## Holz-Versteigerung.

Laußnitzer Revier.

Gasthof zum Erbgericht in Laußnitz.

Dienstag, den 30. August 1898, vorm. 9 Uhr.

1120 weiche Klöcher von 13-32 cm Oberstärke,	} Einzel- und Lauerungshölzer in den	
426 Nm. weiche, 2 Nm. birch. Brennseite.		Abth. 1 bis 12, 15 bis 20, 22 bis
1838 " " 5 " " Brennknüppel,		28, 44 bis 50, 54 bis 65 und 67
464 " " Aeste,		bis 69.

Singel- und Lauerungshölzer in den  
Abth. 1 bis 12, 15 bis 20, 22 bis  
28, 44 bis 50, 54 bis 65 und 67  
bis 69.

Forstorte: Röhrsdorfer Rand, Bartbusch, Dreihufen, Sauheerd, Glauschnitzer Wald, Spring, schwarze Pfütze, spitze Hübel, Mittelberg, Buchberg, am Spieß.  
Königl. Forstrevierverwaltung Laußnitz und Königl. Forstrentamt Moritzburg, den 4. August 1898.

Lehmann.

Mittelbach.

**Sonnabend, den 20. August 1898: Viehmarkt in Pulsnik.**

